

Vollständiger Wortlaut
der Satzung
der
Brilliant Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Gnarrenburg
in der Fassung vom 30.08.2011.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Brilliant Aktiengesellschaft.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gnarrenburg (Amtsgericht Bremervörde).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Beleuchtungskörpern aller Art sowie von Dekorationsgegenständen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch andere Erzeugnisse herzustellen, zu bearbeiten, zu veredeln und zu handeln. Sie darf alle ihrem Geschäftszweck dienlichen Handlungen vornehmen und insbesondere Tochtergesellschaften gründen, Unternehmen pachten sowie Beteiligungen und Unternehmen erwerben und veräußern und Interessengemeinschafts- und Beteiligungsverträge abschließen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital

(1) Das Grundkapital beträgt EUR 9.205.200,-- (in Worten: EURO neun Millionenzweihundertfünftausendzweihundert). Das Grundkapital ist eingeteilt in 360.000 Stück-Aktien. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand ist für fünf Jahre ab Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 180.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder

Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.602.600,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertzweitausendsechshundert) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
- c) soweit der auf die neuen Aktien, für die das gesetzliche Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital und – bei mehrmaliger Erhöhung – die Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausgabe nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehalten und gem. §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu ändern.

- (3) Bei Neuausgabe von Aktien können diese an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres abweichend von Paragraph 60 des Aktiengesetzes beteiligt werden.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. DER VORSTAND

§ 6

Bestellung und Zahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird wie folgt vertreten:

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein; sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Der Vorstand führt das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung, soweit eine solche vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 8

Zahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes kann die Hauptversammlung eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern soll mindestens ein Ersatzmitglied für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer an dessen Stelle.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Hauptversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 9

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen namens des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter sind auch zur Entgegennahme von Erklärungen Dritter an den Aufsichtsrat befugt.

§ 10

Aufsichtsratsbeschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter oder in deren Auftrag vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder über elektronische Medien erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden oder des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden seine Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche, oder fernmündliche Stimmabgabe sowie durch Übermittlung über elektronische Medien fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 11
**Zustimmungspflichtige Geschäfte,
redaktionelle Satzungsänderungen**

- (1) Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und von dem Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch besonderen Beschluss zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) zur Bestellung von Generalbevollmächtigten, deren Befugnisse gleichfalls im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sind;
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zum Erwerb und zur Verfügung über Grundstücksrechte;
 - c) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - d) zum Erwerb und zur Aufgabe von Beteiligungen jeder Art;
 - e) zur Aufnahme von Anleihen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12
Aufsichtsratsvergütungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung von EUR 7.000,00. Abweichend von Satz 1 erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung von EUR 14.000,00, sein Stellvertreter eine solche von EUR 8.000,00.
Die Vergütungen werden nach der ordentlichen Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr ausbezahlt. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet. Neben den Vergütungen haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen.
- (2) Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft erstattet, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

V. Die Hauptversammlung

§ 13
Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschluss beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Platz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz etwas anderes zwingend vorschreibt.

Verlangt das Aktiengesetz außerdem bei der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals, so genügt, wenn dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenden Kapitals.

- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft oder bei einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse

mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldestichtag) zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Stimmkarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 17 Stimmrecht

Jede Stück-Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Jahresabschluss

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 19 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahresüberschuss bis zu 75 % in andere Gewinnrücklagen einstellen. Es dürfen jedoch keine Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so müssen 20 % des um die in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und um einen etwaigen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 20
Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Im dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist im einzelnen anzugeben:
- a) der Bilanzgewinn;
 - b) der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag;
 - c) die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge;
 - d) ein etwaiger Gewinnvortrag;
 - e) ein etwaiger zusätzlicher Aufwand des Beschlusses.

§ 21

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der Vorschrift des § 59 Abs. 2 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn vorzunehmen.